

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 237.

Freitag den 25. August.

1854.

### Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt den  
**25. September**  
und endigt mit dem  
**14. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Verpackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen

am 16. October 1854

ihren Anfang nehmen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serig'schen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 17. August 1854.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

v. Pflug,  
interim. königl. Regierungs-Bevollm.

Dr. Gustav Hänel,  
d. Z. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,  
Universitäts-Richter.

Dresden, 23. August. Nachdem die Behufs Feststellung des Thatbestandes des tieferschütternden Trauerereignisses, welches das Ableben Sr. Majestät des höchstseligen Königs Friedrich August herbeigeführt hat, beim k. k. Bezirkscollegialgericht Imst aufgenommenen protokollarischen Niederschriften in beglaubigter Abschrift anhergelangt sind und uns zur Einsicht vorgelegen haben, stehen wir nicht an, auf Grund der darin aufgezeichneten Aussagen aller

bei dem entsehnvollen Ereignisse Beteiligten, über das letztere den nachfolgenden vollständigen und authentischen Bericht zu veröffentlichen.

Am 9. August Vormittags gegen 9 Uhr traf Se. Majestät der höchstselige König im eigenen Wagen mit Extrapostpferden, von Sitz kommend, in Imst ein; in seiner Begleitung befanden sich der königliche Flügeladjutant Major v. Beschwitz und der Kammerlakai Kleeberg. Se. Majestät wollte mit seinem eigenen Wagen die Weiterreise nach Wens fortsetzen, um sich von da nach